

Skript

Internationales Steuerrecht

Teil I - VI

- I. *Einführung in das internationale Steuerrecht und Systematik*
- II. *Steuerinländer mit Auslandsbeziehungen*
- III. *Das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen*
- IV. *Die einzelnen Zuordnungsgrundsätze der DBA*
- V. *Die beschränkte Steuerpflicht*
- VI. *Die Regelungen des AStG*

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|------------|---|----------|
| I. | Einführung in das Internationale Steuerrecht und Systematik | 1 |
| 1. | Bereich - Outbound-Fälle..... | 1 |
| 2. | Bereich - Inbound-Fälle | 1 |
| 3. | Bereich - Ausländische Verluste | 1 |
| 4. | Bereich - Außensteuerrecht | 2 |
| 5. | Examensrelevanz | 2 |
| 6. | Aufbau..... | 5 |
| II. | Steuerinländer mit Auslandsbeziehungen..... | 5 |
| 1. | Unbeschränkte Steuerpflicht - Grundform § 1 Abs. 1 EStG bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 1-6 KStG..... | 6 |
| 1.1 | Inland | 6 |
| 1.2 | Wohnsitz | 6 |
| 1.3 | Gewöhnlicher Aufenthalt | 7 |
| 1.4 | Kapitalgesellschaften - Sitz und Ort der Geschäftsleitung | 7 |
| 2. | Unbeschränkte Steuerpflicht - Sonderformen | 7 |
| 2.1 | Erweitert unbeschränkte Steuerpflicht | 7 |
| 2.2 | Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG und § 1a EStG | 8 |
| 2.2.1 | § 1 Abs.3 EStG - Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag..... | 8 |
| 2.2.2 | § 1a EStG - Fiktive Unbeschränkte Steuerpflicht..... | 9 |
| 3. | Vermeidung der Doppelbesteuerung im Nicht-DBA-Ausland - Das Anrechnungsverfahren nach § 34c Abs. 1 und § 32d Abs. 5 EStG | 11 |
| 4. | Ausländische Einkünfte nach § 34d EStG..... | 14 |
| 4.1 | Gewerbliche Einkünfte | 14 |
| 4.2 | Einkünfte aus selbständiger Arbeit | 15 |
| 4.3 | Veräußerungsgeschäfte | 15 |
| 4.4 | Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit..... | 15 |
| 4.5 | Einkünfte aus Kapitalvermögen..... | 15 |
| 4.6 | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte..... | 15 |
| 5. | Abgeltungssteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen - § 32d Abs. 5 EStG..... | 16 |
| 5.1 | Per item limitation..... | 17 |
| 6. | Der Steuerabzug nach § 34c Abs. 2 EStG und § 34c Abs. 3 EStG | 17 |
| 7. | § 34c Abs. 5 EStG Auslandstätigkeitserlass und Pauschalierungserlass | 19 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| III. | Das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen..... | 19 |
| 1. | Einführung..... | 19 |
| 2. | Funktionsweise der DBA | 20 |
| 3. | Aufbau des DBA..... | 20 |
| 3.1 | Geltungsbereich / Anwendungsbereich des Abkommens..... | 20 |
| 3.1.1 | Persönlicher Anwendungsbereich | 21 |
| 3.1.2 | Sachlicher Anwendungsbereich | 22 |
| 3.2 | Die Zuordnungsprinzipien..... | 22 |
| 3.3 | Die Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung | 23 |
| 3.3.1 | Die Freistellungsmethode..... | 23 |
| 3.3.2 | Die Anrechnungsmethode..... | 28 |
| IV. | Die einzelnen Zuordnungsgrundsätze der DBA | 30 |
| 1. | Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen Art. 6 OECD-MA | 30 |
| 1.1 | Zuordnungsprinzip..... | 30 |
| 1.2 | Vermeidung der Doppelbesteuerung..... | 30 |
| 2. | Einkünfte aus gewerblicher Betätigung..... | 33 |
| 2.1 | Zuordnungsprinzip..... | 33 |
| 2.1.1 | Art. 7 Abs. 7 - Grundsatz der Spezialität..... | 33 |
| 2.1.2 | Betriebsstätte | 33 |
| 2.2 | Vermeidung der Doppelbesteuerung..... | 34 |
| 2.2.1 | Die Regelung des § 2a EStG..... | 36 |
| 2.3 | Theorie der finalen Entnahme und Betriebsaufgabe..... | 44 |
| 3. | Einkünfte aus Dividenden Art. 10 OECD-MA | 46 |
| 3.1 | Zuordnungsprinzip - Allgemein..... | 46 |
| 3.2 | Zuweisung des Besteuerungsrechts..... | 46 |
| 3.3 | Schachteldividenden - internationale Schachtelbeteiligung | 46 |
| 3.4 | Antragsveranlagung nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG..... | 51 |
| 4. | Einkünfte aus Zinsen Art. 11 OECD-MA | 52 |
| 4.1 | Begriff und Zuordnung..... | 52 |
| 5. | Einkünfte aus Lizenzen Art. 12 OECD-MA - Lizenzschränke § 4j EStG | 53 |
| 6. | Einkünfte aus der Veräußerung von Vermögen Art. 13 OECD-MA | 58 |
| 6.1 | Unbewegliches Privatvermögen | 58 |
| 7. | Grenzüberschreitende Arbeitnehmertätigkeiten Art. 15 OECD-MA | 58 |
| 7.1 | Einleitung - Zuordnungsprinzip..... | 58 |
| 7.2 | Prüfungsreihenfolge im Outbound-Fall | 59 |
| 7.2.1 | Schritt 1: Unbeschränkte Steuerpflicht..... | 59 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 7.2.2 | Schritt 2: Ansässigkeit- und Quellenstaat | 59 |
| 7.2.3 | Schritt 3: Vergütungen aus unselbständiger Arbeit..... | 60 |
| 7.2.4 | Schritt 4: Höhe des freizustellenden Arbeitslohns..... | 62 |
| 7.2.5 | Schritt 5: Vermeidung der Doppelbesteuerung | 65 |
| 7.3 | Werbungskosten und Sozialversicherungsbeiträge | 67 |
| 8. | Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen..... | 69 |
| 9. | Künstler und Sportler | 69 |
| 10. | Ruhegehälter..... | 70 |
| 11. | Öffentlicher Dienst | 71 |
| 12. | Studenten, Lehrlinge, Praktikanten..... | 72 |
| V. | Die beschränkte Steuerpflicht | 73 |
| 1. | Einleitung..... | 73 |
| 2. | Persönliche Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht | 73 |
| 2.1 | Beschränkte Einkommensteuerpflicht..... | 73 |
| 2.2 | Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht | 73 |
| 2.3 | Sachliche Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht | 74 |
| 2.3.1 | Systematik..... | 74 |
| 2.3.2 | Isolierende Betrachtungsweise (§ 49 Abs. 2 EStG) | 74 |
| 2.3.3 | Durchführung der Besteuerung / Sondervorschriften bei beschränkter Steuerpflicht § 50 und § 50 a EStG | 76 |
| 3. | Klausuraufbau und Prüfungsreihenfolge..... | 76 |
| 4. | Inländische Einkünfte (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 10 EStG) | 76 |
| 4.1 | Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 a) bis g) EStG) | 77 |
| 4.1.1 | Betriebsstätten- und Vertreterereinkünfte (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 a) EStG)..... | 77 |
| 4.1.2 | Einkünfte aus der Ausübung oder Verwertung bestimmter gewerblicher Inlandstätigkeiten (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 d) EStG)..... | 83 |
| 4.1.3 | Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 e) und f) EStG) | 89 |
| 4.1.4 | Sonstige gewerbliche Veräußerungsgewinne i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 f) EStG..... | 94 |
| 4.1.5 | Berufssportler, Spielertransfer, „Spielerleihe“ § 49 Abs. 1 Nr. 2 g) EStG | 96 |
| 4.2 | Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG) | 98 |
| 4.2.1 | Ausübungstatbestand..... | 98 |
| 4.2.2 | Verwertungstatbestand..... | 98 |
| 4.2.3 | Ergänzung durch feste Einrichtung oder Betriebsstätte | 99 |
| 4.2.4 | Behandlung in DBA-Fällen | 100 |
| 4.2.5 | Durchführung der Besteuerung | 100 |
| 4.3 | Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 a) bis d) EStG)..... | 100 |

| | | |
|------------|---|------------|
| 4.3.1 | § 49 Abs. 1 Nr. 4 a) EStG Ausübungs- und Verwertungstatbestand..... | 103 |
| 4.3.2 | § 49 Abs. 1 Nr. 4 b) EStG Inländische öffentliche Kassen | 104 |
| 4.3.3 | § 49 Abs. 1 Nr. 4 c) EStG Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied | 105 |
| 4.3.4 | § 49 Abs. 1 Nr. 4 d) EStG Entschädigungen i.S.d. § 24 Nr. 1 EStG..... | 105 |
| 4.3.5 | § 49 Abs. 1 Nr. 4 e) EStG in der Fassung des Jahressteuergesetz 2007 - Bordpersonal inländischer Fluggesellschaften..... | 106 |
| 4.4 | Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 a) bis c) EStG) | 111 |
| 4.4.1 | Behandlung in DBA-Fällen | 111 |
| 4.4.2 | Durchführung der Besteuerung | 112 |
| 4.5 | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG) | 113 |
| 4.5.1 | Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (§ 49 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG) | 114 |
| 4.6 | Sonstige Einkünfte (§ 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG) | 114 |
| 4.6.1 | Behandlung in DBA-Fällen | 115 |
| 4.7 | Sonstige Einkünfte (§ 49 Abs. 1 Nr. 8 EStG) | 115 |
| 4.7.1 | Grundstücksveräußerungen | 115 |
| 4.8 | Sonstige Einkünfte (§ 49 Abs. 1 Nr. 8a EStG) | 116 |
| 4.9 | Sonstige Einkünfte (§ 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG) | 116 |
| 4.10 | Sonstige Einkünfte (§ 49 Abs. 1 Nr. 10 EStG) | 117 |
| VI. | Die Regelungen des AStG..... | 117 |
| 1. | Zielsetzung und Regelungsinhalte des AStG | 117 |
| 2. | Die erweiterte beschränkte Steuerpflicht §§ 2 ff. AStG | 118 |
| 2.1 | Allgemeines..... | 118 |
| 2.2 | Die Voraussetzungen | 118 |
| 2.2.1 | Wesentliche wirtschaftliche Interessen | 118 |
| 2.2.2 | Niedrige Besteuerung..... | 119 |
| 2.2.3 | Zwischenschalten von Gesellschaften (§ 5 AStG) | 119 |
| 2.3 | Die Rechtsfolgen..... | 119 |
| 3. | Die Wegzugsbesteuerung § 6 AStG inkl. § 50i EStG und sog. passiver Entstrickung.... | 120 |
| 3.1 | Der Hintergrund..... | 120 |
| 3.2 | Die Voraussetzungen | 120 |
| 3.3 | Die Rechtsfolgen | 121 |
| 3.4 | Die Europarechtstauglichkeit der Wegzugsbesteuerung..... | 121 |
| 3.5 | Passive Entstrickung | 121 |
| 4. | Die Hinzurechnungsbesteuerung §§ 7-14 AStG | 123 |
| 4.1 | Erkennen der Fallgestaltungen in der Klausur | 123 |
| 4.2 | Der Grundfall..... | 123 |

| | | |
|-------|--|-----|
| 4.3 | Die Lösung..... | 123 |
| 4.4 | § 8 Abs. 3 AStG - niedrige Besteuerung -..... | 124 |
| 4.5 | Europarechtliche Bedenken der Hinzurechnungsbesteuerung | 125 |
| 4.5.1 | Die Regelung des § 20 Abs. 2 AStG - Die „Switch-over-Klausel“..... | 125 |

I. Einführung in das Internationale Steuerrecht und Systematik

1. Bereich - Outbound-Fälle

Im Rahmen des deutschen internationalen Steuerrechts sind Fallgestaltungen mit grenzüberschreitenden Sachverhalten zu behandeln.

Angenommen S, wohnhaft in Heidelberg, arbeitet als Arbeitnehmer bei der D-AG in Stuttgart und vermietet ein (von seiner Schweizer Tante T geerbtes) Ferienhaus in Laax (CH). Hier stellt sich die Frage, ob und wenn ja wie die Einkünfte aus der Vermietung der Wohnung in der Schweiz nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu besteuern sind.

Natürliche Personen, die nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 oder nach § 1a EStG **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** sind, werden in (von) der Bundesrepublik mit ihrem **sog. Welteinkommen** der Einkommensbesteuerung unterworfen.

Auch die Schweiz könnte (mit ihrem Steuerrecht) auf die Einkünfte, die aus der Vermietung eines Objekts auf ihrem Territorium herrühren, zugreifen.

Es entsteht die klassische Situation der **Doppelbesteuerung!**

Soweit - wie im Beispielfall - ein Steuerinländer ausländische Einkünfte erzielt, werden die Fallgestaltungen als **Outbound-Fälle** bezeichnet.

2. Bereich - Inbound-Fälle

Ebenfalls Gegenstand des deutschen internationalen Steuerrechts sind die (umgekehrten) Fallgestaltungen, in denen eine Person (natürliche oder juristische), die im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (bzw. den Ort der Geschäftsleitung) hat, Einkünfte aus inländischen Quellen bezieht.

Angenommen der amerikanische Profigolfspieler T.W., wohnhaft in Miami (USA) nahm im Juli 2018 an einem internationalen Golfturnier in München teil und erspielte ein Preisgeld in Höhe von 400.000 €.

In diesem Fall stellt sich die Frage, ob die Bundesrepublik **als sog. Quellenstaat** ein Besteuerungsrecht bzgl. dieses Preisgeldes hat. Dies könnte dann zu einer Doppelbesteuerung führen, wenn T.W. das Preisgeld in den USA nochmals (z.B. der deutschen Regelung des § 15 EStG entsprechend) zu versteuern hätte.

Diese Fallgestaltungen in denen Steuerausländer inländische Einkünfte erzielen werden als **Inbound-Fälle** bezeichnet.

3. Bereich - Ausländische Verluste

Auch dem Bereich des deutschen internationalen Steuerrechts zugeordnet sind Fragen im Zusammenhang mit ausländischen Verlusten.

Angenommen der in Bremen wohnhafte selbständige Apotheker A beteiligt sich an einer Rinderfarm in Paraguay. >>> Die original Klausur Teil I Sachverhalt 1 des Jahres 2014 begann mit den Worten: „ Jose S. (JS), ledig, ist Brasilianischer Staatsbürger und lebt seit 1994 in Deutschland. Am 10. März erwirbt JS in Brasilien eine Rinderfarm ...“ mehr dazu später <<< Aus der Beteiligung entstehen ihm hohe Verluste im Rahmen der Land- und Forstwirtschaftlichen Einkünfte. Er

ist der Meinung, dass nach dem sog. Welteinkommensprinzip diese ausländischen Verluste mit Gewinnen aus seiner gewerblichen Tätigkeit im Inland zu verrechnen sind. Hier ist die Vorschrift des § 2a EStG zu untersuchen. Da auch im Bereich der Vermeidung der Doppelbesteuerung nämlich im Rahmen des § 32b EStG auf § 2a EStG verwiesen wird, sind diese Regelungen besonders und jeweils im Zusammenhang zu besprechen.

4. Bereich - Außensteuerrecht

Ebenfalls dem Bereich des deutschen internationalen Steuerrechts zugeordnet sind Fallgestaltungen, die die Vermeidung oder „Optimierung“ der deutschen Ertragsteuerbelastung durch „Flucht ins Ausland“ zum Gegenstand haben. Dieser Bereich wird häufig auch als Außensteuerrecht bezeichnet. Im Mittelpunkt stehen hier Fragen des Außensteuergesetzes (AStG in den CH-Beck-Texten Nr. 725).

Angenommen X hält 100% an der (deutschen) Kaufhaus AG im Privatvermögen. Er möchte die Beteiligung gewinnbringend veräußern. Sein Steuerberater rät ihm seinen Wohnsitz nach Belgien zu verlegen und erst nach Wohnsitzverlegung die Anteile zu veräußern, da Belgien eine dem § 17 EStG entsprechende Vorschrift nicht kenne und die Gewinne mithin steuerfrei wären.

5. Examensrelevanz

Von 2006 bis 2009/2010 enthielt stets mindestens ein Teil der Ertragssteuerklausur IStR-Probleme. Im Jahr 2006 und im Jahr 2009/2010 war jeweils ein kompletter Teilsachverhalt dem IStR-Bereich zugeordnet, wobei im Jahr 2009/2010 sogar in einem weiteren Teilsachverhalt auf IStR-Fragen einzugehen war. In den schriftlichen Teilen der StB-Examenstermine 2011/2012 und 2010/2011 spielten IStR-Probleme keine Rolle.

Im Jahr 2012/2013, im Jahr 2013/2014, im Jahr 2014/2015 und 2015/2016 wurde wieder an die Tradition der Jahre 2006 bis 2009 angeknüpft. Die Klausur des 2ten. Tages 2012/2013 bestand aus Teil I und Teil II. Teil I gliederte sich in 4 Sachverhalte wobei Sachverhalt 3 und 4 voll dem Bereich des IStR zugeordnet werden können. Auch im Kö-Teil (Teil II) war noch ein Problem des IStR eingebaut.

Im Jahr 2013/2014 war der Bereich des IStR wieder sowohl im ESt-Teil wie auch im Kö-Teil Prüfungsgegenstand.

Auch im Jahr 2014/2015 und auch im Jahr 2015 war der oben beschriebene Bereich des IStR wieder umfangreich vertreten.

Im Jahr 2016/2017 waren nur 6 der insgesamt 100 Punkte der Klausur des 2ten Tages dem IStR zuzurechnen.

Im vergangenen Durchgang - also im schriftlichen Teil 2018 - waren keine Themen aus dem Bereich des IStR vertreten.

Hier eine kurze Zusammenstellung der bisherigen Themen:

- Die Klausur des 2ten Tages im Jahr 2017 enthielt einen großen Teil, der dem IStR zugeordnet werden kann. Neben der grenzüberschreitenden Arbeitnehmertätigkeit (Deutschland-Türkei) ging es noch um den Wechsel zwischen unbeschränkter und beschränkter

Steuerpflicht in einem Veranlagungszeitraum. Die grenzüberschreitende Besteuerung von Abfindungen und Renten sowie Aktienoptionen.

- Die Klausuren des Jahres 2016 enthielten nur am zweiten Tag allerdings kaum erwähnenswerte Probleme aus dem Bereich des IStR. Es ging um zum einen um eine Gewinnausschüttung einer inländischen GmbH an eine in Frankreich ansässige Kapitalgesellschaft, die 20% der Anteile an der inländischen GmbH hielt. Des Weiteren - für lediglich 4 Punkte - um die Regelung des § 50a EStG, da an eine Band aus Kolumbien eine Vergütung für deren Auftritt bei der Weihnachtsfeier der inländischen GmbH bezahlt wurde.
- Die Klausur 2015 des zweiten Tages bestand aus Teil I und Teil II. Gleich im Sachverhalt 1 des Teil I lebte Rudi Sorglos in Vaals (Niederlande) und war seit Mai 2012 Rentner. Es war darzustellen, dass RS nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, dass er aber mit seinen inländischen Einkünften nach § 1 Abs.4 i.V.m. § 49 EStG der beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Dann war noch an § 1 Abs.3 EStG zu denken. Das DBA-Niederlande, das als Anlage der Klausur beigelegt war, war ebenfalls zu beachten. Insgesamt können 6 Punkte dem IStR-Bereich zugeordnet werden.
- Die Klausur des zweiten Tages des Examens 2014/2015 war mit „Prüfungsaufgabe aus dem Einkommensteuer und Ertragsteuerrecht“ überschrieben, umfasste 12 Seiten Sachverhalt und war in Teil I und Teil II unterteilt. Teil I „Einkommensteuer“ umfasste drei Sachverhalte auf sieben Seiten. Im Sachverhalt 1 zog JS am 15. Juli 2013 von Deutschland nach Brasilien erhielt nach dem Wegzug noch eine Gewinnausschüttung von einer deutschen Gesellschaft an der er zu 15% beteiligt ist und Zinsen von einem inländischen Kreditinstitut. Der Sachverhalt 2 enthielt keine Fragestellungen die dem Bereich des IStR zugeordnet werden können. Ganz im Gegensatz zum Sachverhalt 3: Hier war das zVE des Anton K für den VZ 2013 zu ermitteln. Anton K. hat seinen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Essen. Er war jedoch im Jahr 2013 auch in Spanien in einer Betriebsstätte tätig. Nachdem er in den Ruhestand versetzt wurde vermietete er zur Aufstockung seiner Altersvorsorge ein Ferienhaus in Spanien (mit Gewinn) und war darüber hinaus noch als Aufsichtsrat eines spanischen Unternehmens tätig. Der Teil II KSt und GewSt enthielt keinen „internationalen Teil“ ...
- Insgesamt können 14 Punkte direkt dem IStR-Bereich zugeordnet werden.
- Insgesamt umfasste die Prüfungsaufgabe aus dem Einkommensteuer- und Ertragsteuerrecht des schriftlichen Teils des Examens 2013/2014 zwei Teile. Teil I und Teil II, die sich auf 11 Seiten Sachverhalt erstreckten.
- Teil I war überschrieben mit „Einkommensteuer und Gewerbesteuer“ und umfasste die Sachverhalte 1 - 5 und 8 der insgesamt 11 Seiten. Der Teil II war überschrieben mit „Körperschaftsteuer“ und umfasste nur einen Sachverhalt.
- Sachverhalt 3 betraf Fragen des internationalen Steuerrechts. Ein in London (GB) wohnhafter Rechtsanwalt, der auch in Düsseldorf über eine Eigentumswohnung verfügte unterhielt ein Festgeldkonto in der BRD und veräußerte eine Wohnung in der BRD. Problematisch war hier, dass beim unbeschränkt Steuerpflichtigen Anwalt der DBA-Ansässigkeitsstaat Großbritannien war.
- Der Teil II, also der Körperschaftsteuerteil, betraf eine Körperschaft, die weder Sitz noch Ort der Geschäftsleitung im Inland hatte. In den Klausurteil war also über § 2 KStG i.V.m. § 49 EStG einzusteigen.

- Im Sachverhalt 3 des Einkommensteuerteils 2012/2013 war der unbeschränkt Steuerpflichtige, dessen Einkünfte für den VZ 2011 zu ermitteln waren, zum Teil im Betriebsvermögen zum anderen Teil im Privatvermögen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Österreich beteiligt und es kam im Jahr 2011 zu einer Gewinnausschüttung.
- Im Sachverhalt 4 lebte der Steuerpflichtige, dessen Einkünfte für den VZ 2011 zu ermitteln waren, seit 1974 in Deutschland. Er verzog aber am 28.02.2011 nach Österreich. Als Aufsichtsratsmitglied einer AG mit Sitz in Deutschland erhielt er eine Vergütung. Er vermietete das ganze Jahr 2011 eine zum Privatvermögen gehörende Wohnung in Salzburg und veräußerte im Oktober 2011 alle Anteile an einer GmbH (Sitz in Deutschland), die er seit 1995 im Privatvermögen hielt.
- Im Kö-Teil (Teil II) der Klausur vom Oktober 2012 war die inländische UG, deren zu versteuerndes Einkommen und deren festzusetzende Körperschaftssteuer zu ermitteln waren, an einer, mit einer deutschen Kapitalgesellschaft vergleichbaren Gesellschaft, in Oman (Nicht-DBA-Staat) beteiligt und es kam zu einem Beteiligungsertrag. Außerdem unterhielt die inländische UG noch eine Betriebsstätte in Oman, in der ein Gewinn erzielt wurde, der wiederum in Oman besteuert wurde.
- In der Teilaufgabe 2 der Ertragssteuerklausur 2009/2010 lebte C in Bahrain, also in einem Nicht-DBA-Staat und schreibt im Auftrag eines inländischen Verlags ein Buch und eine Kolumne für eine deutsche Wochenzeitschrift. Zudem vermietete er eine Wohnung in Eisenach und bekam von einer inländischen Betriebsstätte einer „ausländischen OHG“ einen Verlust zugewiesen. Es war die festzusetzende Einkommensteuer des C zu ermitteln. Somit waren im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht verschiedene Einkunftsarten und Besonderheiten der beschränkten Steuerpflicht zu besprechen (§§ 49, 50 EStG). Die Teilaufgabe 3 hatte ausschließlich Fragen des Ehegattensplittings zum Gegenstand, wobei eine der beiden Empfängerinnen des Unterhalts jedoch in Lichtenstein lebte, womit im Rahmen der Lösung in § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG noch § 1a EStG (sog. fiktive unbeschränkte Steuerpflicht) zu integrieren war.
- Im Körperschaftsteuer-Teil der Ertragssteuerklausur 2008/2009 war auf Gewinne aus einer im Nicht-DBA-Staat belegenen Betriebsstätte und die Steueranrechnung nach § 26 KStG bzw. § 34c EStG einzugehen.
- Im ersten Sachverhalt der Ertragssteuerklausur aus 2007/2008 lebte der Steuerpflichtige in Vancouver (Kanada) und war an einer inländischen KG und einer inländischen GmbH beteiligt. Des Weiteren vermietete er noch ein Wohnhaus im Inland, wobei er hierdurch einen Verlust erzielte. Fragen der beschränkten Steuerpflicht bildeten aber nur den Einstieg.
- Der erste von drei Sachverhalten der Ertragssteuerklausur 2005/2006 hatte ausschließlich Probleme zum Gegenstand, die dem Bereich des Internationalen Steuerrechts zugeordnet werden. Der Steuerpflichtige lebte im Inland und vermietet eine Ferienwohnung in Bulgarien. Des Weiteren war er an einer in Katar (Nicht-DBA-Staat) ansässigen im Waffenhandel tätigen Kapitalgesellschaft beteiligt und an einer anderen polnischen Kapitalgesellschaft. Neben DBA-Fragen kam auch die Vorschrift des § 34c EStG „voll zum Zug“. Im Rahmen der Lösung musste sogar die unterschiedliche Auswirkung der Steueranrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG im Vergleich zum Steuerabzug nach § 34c Abs. 2 EStG dargestellt werden.

6. Aufbau

Das vorliegende Skript und die überwiegende Zahl der Vortragseinheiten des internationalen Steuerrechts sind wie folgt aufgebaut:

1. Steuerinländer mit Auslandsbezug

- a. Nicht-DBA-Ausland (natürliche Personen u. Körperschaften)
- b. DBA-Ausland (natürliche Personen u.- Körperschaften)
 - Aufbau und Anwendung von DBA
 - insbesondere bei: Vermietungen, Veräußerungen, Arbeitnehmertätigkeiten im Ausland, gewerblichen Einkünften und solchen aus Kapitalvermögen
 - Vermeidung der Doppelbesteuerung in DBA-Fällen
 - Anrechnung o. Freistellung
 - Progressionsvorbehalt insbesondere § 32b Abs. 1 EStG

2. Ausländische Verluste

- § 2a EStG und die Auswirkungen beim Progressionsvorbehalt

3. Steuerausländer mit Inlandsbezug (beschränkte Steuerpflicht)

- a. natürliche Personen
 - insbesondere ausländische Künstler und Sportler, BMF-Schreiben vom 25.11.2010 und Rentner, die die BRD verlassen (werden/haben)
- b. Körperschaften

4. Das Außensteuerrecht

- § 1 AStG - BMF-Schreiben vom 29.03.2011
- § 2-5 AStG kurz zur erweiterten beschränkten Steuerpflicht
- Wegzugsbesteuerung, § 6 AStG und § 17 EStG
- Hinzurechnungsbesteuerung §§ 7-14 AStG

II. Steuerinländer mit Auslandsbeziehungen

Bei diesen sog. Outbound-Gestaltungen ist zunächst festzustellen, ob der Steuerpflichtige als sog. Steuerinländer angesehen werden kann. Dies ist bei **natürlichen Personen** der Fall, soweit sie **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** sind. Bei **Körperschaften** soweit sie **unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig** sind.

In einem zweiten Schritt ist dann zu unterscheiden, ob die Auslandsbeziehungen zu einem Staat bestehen, mit dem die BRD ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, oder ob Einkünfte aus sog. Nicht-DBA-Staaten betroffen sind.